

REGIONALGESETZ VOM 21. SEPTEMBER 2012, NR. 6

**Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates
der Autonomen Region Trentino-Südtirol¹**

Art. 1 Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung

(1) Ab der XV. Legislaturperiode steht den Mitgliedern des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol, nach der Eidesablegung – zwecks Gewährleistung der freien Ausübung des Wahlmandats – die wirtschaftliche Behandlung gemäß Gesetz Nr. 1261 vom 31. Oktober 1965 sowie die Vorsorge zu, wie sie für die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung vorgesehen ist, vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Einschränkungen.

Art. 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Bruttoaufwandsentschädigung, die zwölf Mal im Jahr ausbezahlt und jährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet wird, beläuft sich auf 9.800,00 Euro (neuntausendachthundert/00).

(1-*bis*) Die jährliche Aufwertung laut Abs. 1 wird – nach ihrer Anwendung bis zum 31. Juli 2021 – abgeschafft. Ab der nächsten Erneuerung des Tarifvertrags betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen wird die laut erstem Satz aufgewertete monatliche Bruttoaufwandsentschädigung automatisch auf der Grundlage der prozentuellen Erhöhungen angepasst, die in den für das vorgenannte Personal für die entsprechenden Vertragszeiträume im Sinne des Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 21. Juli 2000 unterzeichneten Tarifverträgen und -abkommen festgesetzt werden.²

(1-*ter*) Ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung findet die automatische Anpassung gemäß Absatz 1-*bis* – unbeschadet der Anpassungen, die sich auf den Zeitraum bis Ende 2024 beziehen – keine Anwendung mehr. Ab dem Bezugsjahr 2025 wird die nach Absatz 1-*bis* aufgewertete und angepasste monatliche Bruttoaufwandsentschädigung alljährlich auf Grundlage der von den Landesinstituten für Statistik mitgeteilten und vom Präsidenten des Regionalrats mit eigenem Dekret zur Kenntnis genommenen Veränderung des – auf den Daten des Nationalinstituts für soziale Fürsorge (INPS/NISF) basierenden – Indexes der Bruttotagesentlohnungen zu sozialversicherungsrechtlichen Zwecken für alle abhängigen Arbeitsverhältnisse in der Region Trentino-Südtirol aufgewertet. Die vorgenannte Aufwertung wird ab dem ersten Tag des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres wirksam.³

(2) Gemäß Art. 68 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165 vom 30. März 2001, in geltender Fassung, kann sich der Abgeordnete, der bei einer öffentlichen Verwaltung angestellt ist, entweder

¹ Im ABl. vom 2. Oktober 2012, Nr. 40 – Beibl. Nr. 2

Für die Zwecke laut Art. 2 Abs. 3 des RG vom 26. Februar 1995, Nr. 2 und im Sinne und für die Wirkungen von Art. 17 Abs. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 findet die Aussetzung der Aufwertung laut Art. 2 Abs. 2 des genannten RG Nr. 2/1995 mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 auf sämtliche Rechtsinstitute Anwendung, für die eine Aufwertung oder eine Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes vorgesehen ist, und zwar bis der Betrag verrechnet worden ist, der entweder der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes im Höchstausmaß von insgesamt 12 Prozent oder – im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 – der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes in dem bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode (21. November 2013) erreichten Ausmaß (9,40%) entspricht. Im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ist die Aufwertung bzw. Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes mit dem ersten Tag der XV. Legislaturperiode (22. November 2013) mit Ausgangswert 1. Jänner 2009 wiederaufzunehmen.

² Absatz eingefügt durch Art. 11 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 und ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 27. Juni 2023, Nr. 3

³ Absatz eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 10. Dezember 2025, Nr. 10.

für die Beibehaltung der bei der Ursprungskörperschaft bezogenen Besoldung oder für die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 entscheiden.

*(2-bis)*⁴

(2-bis1) Der Regionalratsabgeordnete hat die Möglichkeit, den gesamten Nettobetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung laut Absatz 1 oder einen Teil davon sowie die eventuellen Nachzahlungen, die sich aus automatischen Anpassungen der genannten Aufwandsentschädigung ergeben, dem im Artikel 12 des Regionalgesetzes Nr. 4 vom 11. Juli 2014 vorgesehenen regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung zuzuweisen. Die Entscheidung für die Zuweisung ist der Präsidentschaft des Regionalrats schriftlich mitzuteilen, ist ab dem auf die Einreichung des Mitteilungsschreibens folgenden Monat wirksam und kann jederzeit mit denselben Modalitäten widerrufen werden. Die in diesem Absatz vorgesehene Zuweisung hat keinen Einfluss auf die Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Zwecke der Pflichtvorsorge, des Solidaritätsfonds und der anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Institute.⁵

*[(2-ter) Falls der Regionalratsabgeordnete eine aus der Pflichtvorsorge stammende Rente bezieht und sich durch die Addition dieses Einkommens mit der Aufwandsentschädigung ein monatlicher Bruttogesamtbetrag ergibt, der höher ist als das 1,5fache der Aufwandsentschädigung, wird letztgenannte zwecks Eindämmung der öffentlichen Ausgaben soweit gekürzt, dass die Summe der vorgenannten Einkommen den Nettobetrag, der dem 1,5fachen der Aufwandsentschädigung entspricht, nicht übersteigt.]*⁶

Art. 3 Rückerstattung der für die Ausübung des Mandats bestrittenen Ausgaben

(1) Als Spesenrückerstattung für die Ausübung des Mandats wird monatlich der Nettobetrag in Höhe von 1.450,00 Euro (tausendvierhundertfünfzig/00), der alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet wird, entsprechend den nachstehend angeführten Einzelvorschriften ausbezahlt:

- a) 12 Mal jährlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 700,00 Euro (siebenhundert/00), von dem der Betrag im Ausmaß von 180,00 (hundertachtzig/00) Euro für jeden Tag der Abwesenheit von den Sitzungen des Regionalrates und seiner Organe, im Rahmen der die Abwesenheiten erhoben werden, sowie von jenen der Landtage von Trient und Bozen entsprechend den jeweiligen Ordnungsbestimmungen in Abzug gebracht werden kann. Die sich aufgrund der Abzüge laut vorliegendem Buchstaben ergebenden Beträge vermindern die Kosten und werden zugunsten des Haushalts des Regionalrates verbucht;
- b) ein monatlicher Betrag bis zum Höchstausmaß der verbleibenden 750,00 Euro (siebenhundertfünfzig/00) für besondere Ausgabenkategorien, die belegt werden müssen und welche das Präsidium aufgrund einer eigenen Regelung für zulässig erklärt.

(1-bis) Die alljährliche Aufwertung laut Abs. 1 wird – nach ihrer Anwendung bis zum 31. Juli 2021 – abgeschafft. Ab der nächsten Erneuerung des Tarifvertrags betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen wird der monatlich als Rückerstattung für die in Ausübung des Mandats bestrittenen Ausgaben zuerkannte Nettobetrag, der im Sinne von Abs. 1 aufgewertet wurde, automatisch auf der Grundlage der in den im Sinne des Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 21. Juli 2000 unterzeichneten Tarifverträgen und -abkommen vorgesehenen prozentuellen Gesamterhöhung angepasst, und zwar mit Wirkung ab den

⁴ Absatz aufgehoben durch Art. 11 Abs. 2 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5

⁵ Absatz eingefügt durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 10. Dezember 2025, Nr. 10

⁶ Absatz eingefügt durch Art. 9 Abs. 1 des RG vom 16. Dezember 2019, Nr. 8 und aufgehoben durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3

im Folgemonat des Veröffentlichungsdatums des unterzeichneten Tarifvertrags oder -abkommens im Amtsblatt der Region monatlich bestrittenen Spesen.⁷

(1-ter) Ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung findet die automatische Anpassung gemäß Absatz 1-bis – unbeschadet der Anpassungen, die sich auf den Zeitraum bis Ende 2024 beziehen – keine Anwendung mehr. Ab dem Bezugsjahr 2025 wird der nach Absatz 1-bis aufgewertete und angepasste monatlich als Rückerstattung für die in Ausübung des Mandats bestrittenen Ausgaben zuerkannte Nettobetrag alljährlich auf Grundlage der von den Landesinstituten für Statistik mitgeteilten und vom Präsidenten des Regionalrats mit eigenem Dekret zur Kenntnis genommenen Veränderung des – auf den Daten des Nationalinstituts für soziale Fürsorge (INPS/NISF) basierenden – Indexes der Bruttotagesentlohnungen zu sozialversicherungsrechtlichen Zwecken für alle abhängigen Arbeitsverhältnisse in der Region Trentino-Südtirol aufgewertet. Die vorgenannte Aufwertung wird ab dem ersten Tag des auf das Datum der Erlassung des im vorstehenden Satz genannten Dekrets folgenden Monats wirksam.⁸

(2) Die Außendienstvergütung für die Teilnahme an den Sitzungen des Regionalrates und seiner Organe, die Vergütung an die Präsidiumsmitglieder bei Benützung des eigenen Fahrzeugs für Dienstreisen und die Außendienstvergütung an den Präsidenten sowie an die ordnungsgemäß ermächtigten Abgeordneten bei Reisen außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes im Auftrag des Regionalrats oder seines Präsidenten fallen nicht unter die im Abs. 1 Buchst. b) angeführten Kategorien.

(3) Auf die Ausgabenrückerstattungen laut Abs. 1 und 2 findet die im Art. 52 Abs. 1 Buchst. b) des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen vorgesehene steuerrechtliche Regelung Anwendung.

Art. 4 Amtsentschädigung der Präsidiumsmitglieder

(1) Den Mitgliedern des Präsidiums wird eine Amtsentschädigung bezahlt, die die folgenden Prozentsätze der monatlichen Bruttoaufwandsentschädigung gemäß Art. 2 Abs. 1 und der Ausgabenrückerstattung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) umfasst: Präsident 31 Prozent, Vizepräsidenten 18 Prozent, Präsidialsekretäre 9 Prozent. Die Amtsentschädigungen für die Mitglieder des Präsidiums des Regionalrats und des Regionalausschusses sind nicht kumulierbar mit Entschädigungen, die ihnen aufgrund gleichzeitiger Ämter in den Präsidien der Landtage und Landesausschüsse zustehen.⁹

Art. 5 Aussetzung der Bezüge aus strafrechtlichen Gründen

(1) Dem Abgeordneten, der im Sinne des Art. 15 des Gesetzes Nr. 55 vom 19. März 1990 in geltender Fassung von seinem Amt enthoben wurde, wird für die gesamte Dauer der Enthebungsmaßnahme ein Unterhaltsbeitrag in Höhe eines Drittels der Aufwandsentschädigung gemäß Art. 2 Abs. 1 gewährt.

(2) Im Falle eines Urteils auf Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs mit rechtskräftigem Urteil werden dem enthobenen Abgeordneten die Amtsentschädigung gemäß Abs. 4, falls zustehend, sowie eine Zulage, die der Differenz zwischen dem Unterhaltsbeitrag laut Abs. 1 und der Aufwandsentschädigung laut Art. 2 Abs. 1 entspricht, ausbezahlt.

Art. 6 Mandatsabfindung und Solidaritätsfonds

(1) Die Regionalratsabgeordneten sind zu Vorsorgezwecken angehalten, monatlich einen Pflichtbeitrag in Höhe eines vom Präsidium festgesetzten Prozentsatzes, im Ausmaß von nicht mehr

⁷ Absatz eingefügt durch Art. 11 Abs. 3 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 und ersetzt durch Art. 1 Abs. 2 des RG vom 27. Juni 2023, Nr. 3.

⁸ Absatz eingefügt durch Art. 1 Abs. 2 des RG vom 10. Dezember 2025, Nr. 10.

⁹ Absatz geändert durch Art. 6 Abs. 1 des RG vom 11. Juli 2014, Nr. 5

als 8 Prozent, bezogen auf die Aufwandsentschädigung gemäß Art. 2 Abs. 1, in den Solidaritätsfonds einzuzahlen.

(2) Am Ende einer jeden Legislaturperiode oder auf jeden Fall bei Beendigung des Mandats hat der Regionalratsabgeordnete oder die Bezugsberechtigten im Falle des Ablebens des Abgeordneten im Laufe der Legislaturperiode das Recht auf Auszahlung einer Mandatsabfindung, die ausschließlich auf der Grundlage der Beitragsleistung und der vom Fonds gemäß Abs. 1 erzielten Ergebnisse berechnet wird.

Art. 7 Vorsorgebehandlung für die in der XVII. und den nachfolgenden Legislaturperioden gewählten Abgeordneten¹⁰

(1) Mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2024 steht den in der XVII. und in den nachfolgenden Legislaturperioden gewählten Regionalratsabgeordneten nach Beendigung des Mandats eine Vorsorgebehandlung zu Lasten des Haushalts des Regionalrates in Form einer später auszahlenden Entschädigung bzw. einer indirekten oder übertragbaren später auszahlenden Entschädigung zu. Dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 965 und 966 des Gesetzes Nr. 145 vom 30. Dezember 2018, in geltender Fassung, sowie mit der Vereinbarung auf dem Sachgebiet der Anpassung der Regelung der Vorsorgebehandlung und der bestehenden Leibrenten zugunsten der Personen, die das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, des Regionalassessors/der Regionalassessorin oder eines/einer Regionalratsabgeordneten bekleidet haben, die gemäß Art. 8 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 131 vom 5. Juni 2003, in geltender Fassung, im Rahmen der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichnet wurde (Urkundenregister-Nr. 56/CSR vom 3. April 2019).

(2) Mit Wirkung zum Tag des Ablaufs der Vorsorgebehandlung für die in der XVII. und den nachfolgenden Legislaturperioden gewählten Abgeordneten ist die Einzahlung der Beitragszahlung zugunsten der Ergänzungsvorsorge gemäß Art. 5 (Abschaffung der Vorsorgebehandlung und Einzahlung der Beitragszahlung zugunsten der Ergänzungsvorsorge) des Regionalgesetzes Nr. 5 vom 11. Juli 2014, in geltender Fassung, abgeschafft.

Art. 7-bis Später auszuzahlende Entschädigung und Einbehalte auf die Aufwandsentschädigung¹¹

(1) Gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. m) und Abs. 4 des in das Gesetz Nr. 213/2012 umgewandelten Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, in geltender Fassung, steht den Regionalratsabgeordneten nach Beendigung des Mandats eine später auszuzahlende Entschädigung zu, die zwölf Mal im Jahr ausbezahlt und auf der Grundlage des in diesem Gesetz festgeschriebenen beitragsbezogenen Systems berechnet wird.

(2) Im Hinblick auf die Entrichtung der später auszuzahlenden Entschädigung nach Abs. 1 unterliegt die monatliche Bruttoaufwandsentschädigung einem Einbehalt – als vorgesehenem Pflichtbeitrag – im Ausmaß gemäß Art. 7-*quinquies* Abs. 3.

(3) Sofern Regionalratsabgeordnete sich gemäß Art. 68 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165 vom 30. März 2001 (Allgemeine Bestimmungen über die Arbeitsordnung in einem Angestelltenverhältnis in der öffentlichen Verwaltung), in geltender Fassung, für die Beibehaltung der bei ihrer Herkunftskörperschaft bezogenen Besoldung entscheiden, haben sie die Möglichkeit, die Beiträge in dem in Abs. 2 angeführten Ausmaß zwecks Erlangung der später auszuzahlenden

¹⁰ Artikel ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

¹¹ Artikel eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

Entschädigung für den Zeitraum, für den die vorgenannte Optionsmöglichkeit in Anspruch genommen wurde, monatlich einzuzahlen.

(4) Die später auszahlende Entschädigung gemäß vorliegendem Gesetz unterliegt der alljährlichen und automatischen Aufwertung. Lediglich für die Zwecke der Aufwertung wird die prozentuelle Veränderung für die Berechnung der Angleichung angewandt, die für das Referenzjahr laut dem im Art. 24 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1986, Nr. 41, in geltender Fassung, angeführten Dekret vorgesehen ist, unter Ausschluss jeglichen im Rahmen der Angleichung für das nachfolgende Jahr vorzunehmenden Ausgleichs. Derselbe Prozentsatz wird gemäß dem im Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, in geltender Fassung, festgesetzten Indexierungsmechanismus zuerkannt, wobei die entsprechend ihrer Höhe gestaffelten Klassen der Ruhestandbesoldung und die entsprechenden, in Art. 69 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388, in geltender Fassung, und in den Gesetzen des Staates festgesetzten Aufwertungsprozentsätze berücksichtigt werden.

Art. 7-ter Anrecht auf die später auszahlende Entschädigung, Einzahlung, Rückerstattung und erneute Berücksichtigung der Beiträge¹²

(1) Nach den Grundsätzen von Art. 2 Abs. 1 Buchst. m) des in das Gesetz Nr. 213/2012 umgewandelten Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, in geltender Fassung, haben die Regionalratsabgeordneten nach der Beendigung des Mandats Anrecht auf die später auszahlende Entschädigung bei Erreichen des Alters, das im Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995 (Reform des gesetzlichen Rentensystems und der Zusatzrenten), in geltender Fassung, für das reine beitragsbezogene System als Anrecht auf die vorzeitige Rente in der Sonderverwaltung vorgesehen ist, wenn sie insgesamt mindestens fünf, auch nicht aufeinander folgende Jahre lang ein Mandat im Regionalrat von Trentino-Südtirol ausgeübt haben.

(2) Im Hinblick auf die Berechnung der Mandatsdauer gilt ein Jahresbruchteil von mindestens sechs Monaten und einem Tag als ein volles Jahr. Ein Jahresbruchteil von sechs Monaten oder weniger wird nicht berücksichtigt.

(3) Die Regionalratsabgeordneten, die mindestens 30 Monate lang das Mandat ausgeübt und die Beiträge eingezahlt haben – und zwar auch im Falle der zeitweiligen Ersetzung eines/einer anderen Abgeordneten –, können innerhalb einer Frist von 180 Tagen ab dem Tag, an dem die Auszahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt wurde, die im Ausmaß von 8,80 Prozent der Bruttobeitragsbemessungsgrundlage berechneten Beiträge für die bis zur Vervollständigung des Fünfjahreszeitraums fehlende Zeit einzahlen, wobei für diesen – entsprechend der Anzahl der Monate einer ganzen Legislaturperiode – insgesamt 60 Monatsbeiträge vorgesehen sind. Zur freiwilligen Beitragszahlung sind die Regionalratsabgeordneten, deren Wahl oder Ernennung annulliert worden ist, nicht zugelassen.

(4) Für die Beiträge, die von den Regionalratsabgeordneten ab der XVII. Legislaturperiode eingezahlt werden, ist keine Rückerstattung zulässig. Die Rückerstattung der Beiträge ist nur dann möglich, wenn diese für einen kürzeren Zeitraum eingezahlt wurden als jenen, der zum Bezug der später auszahlenden Entschädigung berechtigt, wobei nur die im Ausmaß von 8,80 Prozent der Bruttobeitragsbemessungsgrundlage berechneten Beiträge und die gesetzlichen Zinsen rückerstattet werden können.

(5) Sofern die Regionalratsabgeordneten wiedergewählt werden und zuvor ein Mandat für einen unter der Dauer einer gesamten Legislaturperiode liegenden Zeitraum ausgeübt und die Rückerstattung der eingezahlten Beiträge beantragt und erlangt haben, können sie diese Beiträge, für die die in Abs. 3 vorgesehenen Vorgaben gelten, dem Regionalrat zurückzahlen, damit die von ihnen ausgeübten Mandatszeiten bei der Neuberechnung des Beitragsausmaßes erneut

¹² Artikel eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

berücksichtigt werden. Die Rückzahlung der genannten Beitragssumme muss unter Miteinbeziehung der gesetzlichen Zinsen erfolgen.

Art. 7-*quater* Beitragsbezogenes System¹³

(1) Die später auszuzahlende Entschädigung wird nach der beitragsbezogenen Berechnungsmethode ermittelt, indem das individuelle Ausmaß der eingezahlten Beiträge mit dem in der Tabelle A im Anhang 2 zum Gesetz Nr. 247 vom 24. Dezember 2007 (Bestimmungen zur Durchführung des Protokolls vom 23. Juli 2007 betreffend die Vorsorge, Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit zwecks Förderung von Gerechtigkeit und nachhaltigem Wachstum sowie weitere Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Arbeit und der Sozialvorsorge), in geltender Fassung, vorgesehenen und im Sinne von Art. 1 Abs. 11 des Gesetzes Nr. 335/1995, in geltender Fassung, neu festgelegten Umwandlungskoeffizienten multipliziert wird. Dieser Koeffizient ist an das Alter der/des Regionalratsabgeordneten am Tag der Erlangung des Anspruchs auf die besagte Entschädigung geknüpft.

(2) Für Jahresbruchteile kommt eine Erhöhung zur Anwendung, die sich aus folgender Formel ergibt: Ein Zwölftel der Differenz zwischen dem unmittelbar höheren und dem unmittelbar niedrigeren Altersumwandlungskoeffizienten (beide bezogen auf das Alter des/der Abgeordneten) wird mit der Anzahl der Monate multipliziert.

Art. 7-*quinquies* Individuelles Ausmaß der Beitragszahlung¹⁴

(1) In Übereinstimmung mit dem Beitragssystem des NISF für die lohnabhängigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird das individuelle Ausmaß der Beiträge ermittelt, indem auf die Beitragsbemessungsgrundlage der Prozentsatz angewandt wird, der der Summe der von Abs. 3 vorgesehenen Beitragsanteile zu Lasten des/der Abgeordneten und des Regionalrates entspricht. Der so ermittelte Betrag, erhöht um das laut Art. 43 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 1092 vom 29. Dezember 1973 (Genehmigung des Einheitstextes der Bestimmungen über die Ruhestandsbesoldung der Zivil- und Militärbediensteten des Staates), in geltender Fassung, vorgesehene Ausmaß, wird jährlich mit Zinseszins zum 31. Dezember – mit Ausnahme der Beitragszahlung desselben Jahres – nach dem in Abs. 4 angeführten jährlichen Kapitalisierungszinsfuß aufgewertet.

(2) Als Beitragsbemessungsgrundlage gilt die Bruttoaufwandsentschädigung im Ausmaß gemäß Art. 2 Abs. 1 unter Ausschluss der pauschalen Spesenrückerstattung für die Ausübung des Mandats und jeglicher weiteren Amtsentschädigung.

(3) Der Beitragsanteil zu Lasten der Regionalratsabgeordneten wird im Ausmaß von 8,80 Prozent der Bruttobeitragsbemessungsgrundlage berechnet. Der Anteil zu Lasten des Regionalrates beträgt das 2,75fache des Beitragsanteils zu Lasten der Regionalratsabgeordneten.

(4) Der jährliche Kapitalisierungszinsfuß ergibt sich aus der durchschnittlichen Fünfjahres-Änderung des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP), die vom Nationalen Institut für Statistik (ISTAT) berechnet wird und sich auf den Fünfjahreszeitraum vor dem Jahr der Neubewertung bezieht. Wird die historische Reihe des BIP vom ISTAT revidiert, so ist für die Neubewertung des Ausmaßes der Beiträge die Veränderungsrate zu berücksichtigen, die sich auch für das Jahr, in dem die Revision erfolgt, auf die alte Reihe und für die folgenden Jahre auf die neue Reihe bezieht.

¹³ Artikel eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst c) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

¹⁴ Artikel eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst c) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

Art. 8¹⁵ Leibrente und Vorsorgebehandlung

(1) Für die in der XV. oder in den nachfolgenden Legislaturperioden wieder gewählten Abgeordneten, welche die für den Erhalt der Leibrente vorgesehenen Beitragsvoraussetzungen erreicht haben, hat die weitere Ausübung des Mandats keinerlei rechtliche und wirtschaftliche Auswirkung auf die Höhe der Leibrente im Vergleich zu dem bereits bis zur XIV. Legislaturperiode angereicherten Ausmaß.

(2) Nach der Beendigung des Mandats und bei Erreichen der für jeden Abgeordneten für die Erwirkung des Rechtes vorgesehenen Altersvoraussetzungen steht den Abgeordneten laut Abs. 1 die Leibrente in dem bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode angereicherten prozentuellen Ausmaß innerhalb der im Art. 10 festgelegten Grenzen zu, berechnet auf der Grundlage der Bruttoentschädigung für die Parlamentsabgeordneten gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 1261 vom 31. Oktober 1965 in dem zum 31. Jänner 2005 geltenden Ausmaß, die bis 31. Dezember 2009 aufgewertet und um einen Prozentsatz erhöht wird, welcher der jährlichen Aufwertung des ISTAT-Indexes bis zur Erwirkung des Rechtes auf die Leibrente entspricht. Für die weiteren, ab der XV. Legislaturperiode geleisteten Mandatsjahre steht die jeweilige aufgrund der Regionalbestimmungen geltende, die Abgeordneten betreffende Vorsorgebehandlung zu.¹⁶

Art. 9¹⁷ Abfindung und Vorsorgebehandlung für die in der XIV. Legislaturperiode zum ersten Mal gewählten und in den darauf folgenden Legislaturperioden wieder gewählten Abgeordneten

(1) Den in der XIV. Legislaturperiode zum ersten Mal gewählten und in den darauf folgenden Legislaturperioden wieder gewählten Abgeordneten wird der Betrag der Beitragszahlungen für die Abfindung der XIV. Legislaturperiode, so wie bis zum 31. Dezember 2009 auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet und um die vom entsprechenden Fonds erzielten Ergebnisse erhöht, auf der Grundlage der vom Präsidium festgesetzten Einzelvorschriften rückerstattet. Für die weiteren, ab der XV. Legislaturperiode geleisteten Mandatsjahre steht die jeweilige aufgrund der Regionalbestimmungen geltende, die Abgeordneten betreffende Vorsorgebehandlung zu.¹⁸

¹⁵ Für die Zwecke laut Art. 2 Abs. 3 des RG vom 26. Februar 1995, Nr. 2 und im Sinne und für die Wirkungen von Art. 17 Abs. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 findet die Aussetzung der Aufwertung laut Art. 2 Abs. 2 des genannten RG Nr. 2/1995 mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 auf sämtliche Rechtsinstitute Anwendung, für die eine Aufwertung oder eine Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes vorgesehen ist, und zwar bis der Betrag verrechnet worden ist, der entweder der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes im Höchstausmaß von insgesamt 12 Prozent oder – im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 – der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes in dem bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode (21. November 2013) erreichten Ausmaß (9,40%) entspricht. Im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ist die Aufwertung bzw. Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes mit dem ersten Tag der XV. Legislaturperiode (22. November 2013) mit Ausgangswert 1. Jänner 2009 wiederaufzunehmen.

¹⁶ Absatz geändert durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

¹⁷ Für die Zwecke laut Art. 2 Abs. 3 des RG vom 26. Februar 1995, Nr. 2 und im Sinne und für die Wirkungen von Art. 17 Abs. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 findet die Aussetzung der Aufwertung laut Art. 2 Abs. 2 des genannten RG Nr. 2/1995 mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 auf sämtliche Rechtsinstitute Anwendung, für die eine Aufwertung oder eine Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes vorgesehen ist, und zwar bis der Betrag verrechnet worden ist, der entweder der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes im Höchstausmaß von insgesamt 12 Prozent oder – im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 – der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes in dem bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode (21. November 2013) erreichten Ausmaß (9,40%) entspricht. Im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ist die Aufwertung bzw. Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes mit dem ersten Tag der XV. Legislaturperiode (22. November 2013) mit Ausgangswert 1. Jänner 2009 wiederaufzunehmen.

¹⁸ Absatz geändert durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

Art. 10¹⁹ 20 Berechnungsgrundlage für die Leibrente der Abgeordneten, Übergangsbestimmungen betreffend die Anerkennung des derzeitigen Wertes eines Anteils der Leibrente und gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Leibrenten ist die Bruttoentschädigung für die Abgeordneten des Parlaments gemäß Art. 8 Abs. 2 und die Leibrente für die in der XIV. Legislaturperiode amtierenden Abgeordneten und für die aus dem Amt ausgeschiedenen Abgeordneten, die in Erwartung sind, die vorgesehenen Voraussetzungen anzureifen, wird auf 30,40 Prozent der genannten Berechnungsgrundlage gekürzt und für den von jedem Abgeordneten innerhalb der XIV. Legislaturperiode angereiften, darüber hinausgehenden Teil der Leibrente wird der derzeitige Wert anerkannt.

(2) Die Abgeordneten, die aus dem Amt ausgeschieden sind und eine Leibrente beziehen, die höher als 30,40 Prozent ist, haben die Möglichkeit, sich innerhalb einer gemäß den Einzelvorschriften laut Abs. 4 festgesetzten Frist, unwiderruflich für die Zuerkennung des derzeitigen Wertes des Anteils ihrer Leibrente, welcher das genannte Ausmaß überschreitet, zu entscheiden, wobei die eigene Leibrente nachfolgend neu festgesetzt wird.

(3) Die von den Abgeordneten laut Abs. 1 und 2 in der XII., XIII. oder XIV. Legislaturperiode eingezahlten Pflichtbeträge für den Ehegatten und die Kinder werden für den Zeitraum des Mandats, welcher der Reduzierung der Leibrente entspricht, so wie in den Abs. 1 und 2 bestimmt, rückerstattet.

(4) Das Präsidium regelt mit einem eigenen Beschluss die Anwendungsmodalitäten in Bezug auf folgende Aspekte:

- a) die Festsetzung des derzeitigen Wertes laut Abs. 1 und 2, auch unter Beachtung der steuerrechtlichen Behandlung;
- b) die Bestimmung eines eventuellen Finanzinstrumentes, in welches die Beträge laut Buchst. a) zur Gänze oder auch nur zum Teil verpflichtend fließen sollen, wobei die Vorsorgezwecke derselben berücksichtigt werden, mit nachfolgender Freischaltung vom Garantiefonds;
- c) die entsprechende Anwendung des Solidaritätsbeitrags;
- d) die Option laut Abs. 2.²¹

(5) Im Falle des Ablebens eines Abgeordneten, der Inhaber oder in Erwartung einer Leibrente von 30,40 oder mehr Prozent ist, wird die ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Abgeordnete verstorben ist, zustehende übertragbare Leibrente auch dann ausbezahlt, wenn der Abgeordnete die vorgesehenen Altersvoraussetzungen noch nicht angereift hat; sie wird auf den Betrag berechnet, der dem Prozentsatz von 30,40 Prozentsatz der Berechnungsgrundlage

¹⁹ Dieser Artikel wurde von der authentischen Interpretation betroffen, die durch den Art. 1 des RG vom 11. Juli 2014, N. 4 eingeführt wurde, auf den auch mit Bezug auf andere mit dem geregelten Sachgebiet zusammenhängende Bereiche verwiesen wird.

Für die Zwecke laut Art. 2 Abs. 3 des RG vom 26. Februar 1995, Nr. 2 und im Sinne und für die Wirkungen von Art. 17 Abs. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 findet die Aussetzung der Aufwertung laut Art. 2 Abs. 2 des genannten RG Nr. 2/1995 mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 auf sämtliche Rechtsinstitute Anwendung, für die eine Aufwertung oder eine Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes vorgesehen ist, und zwar bis der Betrag verrechnet worden ist, der entweder der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes im Höchstausmaß von insgesamt 12 Prozent oder – im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 – der nicht vorgenommenen Erhöhung aufgrund des ISTAT-Indexes in dem bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode (21. November 2013) erreichten Ausmaß (9,40%) entspricht. Im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ist die Aufwertung bzw. Erhöhung auf der Grundlage des ISTAT-Indexes mit dem ersten Tag der XV. Legislaturperiode (22. November 2013) mit Ausgangswert 1. Jänner 2009 wiederaufzunehmen.

²⁰ In Durchführung dieses Artikels wird auf den Beschluss des Präsidiums des Regionalrats vom 9. April 2013, Nr. 324/13 verwiesen.

²¹ Der derzeitige Wert eines Leibrentebetrages laut diesem Absatz wurde mit Beschluss des Präsidiums des Regionalrats vom 27. Mai 2013, Nr. 334 festgesetzt.

laut Art. 8 Abs. 2 entspricht und steht den hinterbliebenen Familienangehörigen gemäß Art. 14 zu und wird nach den dort vorgesehenen Einzelschriften entrichtet. Im Falle der Invalidität oder der gänzlichen und andauernden Arbeitsuntauglichkeit wird dem aus dem Amt ausgeschiedenen Abgeordneten eine wirtschaftliche Behandlung für einen vom Präsidium bestimmten Zeitraum und in einem von diesem festgesetzten Ausmaß bis 30,40 Prozent der Berechnungsgrundlage laut Art. 8 Abs. 2 ausbezahlt.

[(6) Die Leibrente gemäß der Abs. 1 und 2, die übertragbare Leibrente gemäß Abs. 5 sowie die direkte Vorsorgebehandlung gemäß Art. 7 und die übertragbare Vorsorgebehandlung gemäß Art. 14 werden in 12 Monatsraten ausbezahlt und alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet.]²²

Art. 11 Ablauf der später auszuzahlenden Entschädigung²³

(1) Die gemäß Art. 7-bis später auszuzahlende Entschädigung für die Regionalratsabgeordneten wird ab dem ersten Tag des Monats ausbezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der/die aus dem Amt geschiedene Regionalratsabgeordnete die erforderlichen Beiträge eingezahlt und das Eintrittsalter gemäß Art. 7-ter erreicht hat.

(2) Sofern der Regionalratsabgeordnete/die Regionalratsabgeordnete am Tag der Beendigung des Mandats bereits die Voraussetzungen gemäß Art. 7-ter erfüllt, wird die später auszuzahlende Entschädigung ab dem ersten Tag des auf den Monat der Beendigung des Mandats folgenden Monats ausbezahlt.

(3) Im Falle der Beendigung des Mandats wegen Ablaufs der Legislaturperiode beziehen diejenigen, die bereits Anrecht auf die später auszuzahlende Entschädigung haben, diese mit Wirkung ab dem ersten Tag des auf das Ende der Legislaturperiode folgenden Monats.

Art. 12 Aussetzung und deren Wirkungen²⁴

(1) Falls die bereits aus dem Amt geschiedenen Regionalratsabgeordneten erneut Mitglieder des Regionalrates werden, wird die Zahlung der eventuell bereits bezogenen später auszuzahlenden Entschädigung für die gesamte Dauer des neuen Mandats im Regionalrat ausgesetzt. Nach der Beendigung des zusätzlichen Mandats tragen die weiteren Beiträge, die vom/von der Abgeordneten im Zusammenhang mit der Abwicklung des vorgenannten Mandats eingezahlt worden sind, dazu bei, ein neues und getrenntes Ausmaß an Beiträgen zu bilden, das im Sinne von Art. 7-quinquies aufgewertet und, durch Anwendung der Umwandlungskoeffizienten, die dem Alter des/der Abgeordneten am Tag der Beendigung des letzten Mandats entsprechen, umgewandelt wird. Der insgesamt zustehende Betrag ergibt sich somit aus der Summe einer jeden getrennt errechneten später auszuzahlenden Entschädigung.

(2) Die Auszahlung der später auszuzahlenden Entschädigung wird auch dann ausgesetzt, wenn der/die Anspruchsberechtigte in das europäische oder italienische Parlament, in den Regionalrat von Trentino-Südtirol oder in einen anderen Regionalrat gewählt wird.

(3) Die Zeiträume, in denen die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ausgesetzt ist, können nicht durch freiwillige Beiträge abgedeckt werden und können für die Zwecke der später auszuzahlenden Entschädigung nicht angerechnet werden.

(4) Im Falle von nicht aufeinander folgenden Beitragszeiten wird – sofern das aufgrund der Vervollständigung der Mindestbeitragszahlung und der Erreichung des geforderten Mindestalters erwachsende Anrecht noch nicht besteht – zwecks Ermittlung der später auszuzahlenden

²² Absatz aufgehoben durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3

²³ Artikel ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

²⁴ Artikel ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

Entschädigung ein einziges Beitragsausmaß errechnet, indem die getätigten Einzahlungen Jahr für Jahr aufgewertet werden. Im gegenteiligen Fall, falls also das Anrecht aufgrund der Vervollständigung der Mindestbeitragszahlung und des geforderten Alters erwirkt worden ist, wird die später auszunehmende Entschädigung errechnet, indem die zuvor festgelegten – wenn auch nicht ausbezahlten – Bezüge zu jenen hinzugezählt werden, die sich durch die Aufwertung des durch die nachfolgenden Beitragszahlungen erreichten Beitragsausmaßes ergeben.

Art. 12-bis Streichung der später auszunehmenden Entschädigung²⁵

(1) In Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. n) des in das Gesetz Nr. 213/2012 umgewandelten Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, in geltender Fassung, wird die später auszunehmende Entschädigung im Sinne der Art. 28 und 29 des Strafgesetzbuches gestrichen, sofern der Bezieher/die Bezieherin der Entschädigung mit endgültigem Urteil wegen eines der Vergehen gemäß Buch II (Vergehen im Besonderen), Titel II (Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung) des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist und die Verurteilung das Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich zieht. Die Streichung ist ab dem Tag wirksam, an dem das Urteil rechtskräftig wird, und gilt für die Dauer des Verbotes.

(2) Die Streichung gemäß Abs. 1 gilt auch für Personen, die endgültig wegen eines Vergehens nach Art. 416-bis, 416-bis.1 und Art. 416-ter des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird.

(3) Zeitgleich mit der Antragsstellung zwecks Zuerkennung der später auszunehmenden Entschädigung ist der/die Bezugsberechtigte angehalten, dem Präsidenten/der Präsidentin des Regionalrates durch eine Eigenerklärung mitzuteilen, ob Verurteilungen im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 gegen ihn/sie vorliegen. Die Eigenerklärung hat bis zu einer eventuellen späteren, anderslautenden Erklärung Gültigkeit. Der/Die Bezugsberechtigte ist angehalten, unverzüglich sämtliche Fälle mitzuteilen, die eine Änderung der zuvor per Eigenerklärung belegten Situation nach sich ziehen. Auf Anweisung des Präsidiums kann das zuständige Amt des Regionalrates jederzeit beim Strafregisteramt überprüfen, ob Verurteilungen vorliegen, wobei die eventuell ab dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird, unrechtmäßig bezogenen Beträge wieder eingetrieben werden.

Art. 13 Beschlagnahme und Pfändung der direkten, indirekten oder übertragbaren später auszunehmenden Entschädigung²⁶

(1) Die direkte, indirekte oder übertragbare später auszunehmende Entschädigung unterliegt im Rahmen der in Art. 545 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Grenzen der Beschlagnahme und Pfändung.

Art. 14 Indirekte oder übertragbare später auszunehmende Entschädigung²⁷

(1) Bei Ableben des Beziehers/der Bezieherin der direkten später auszunehmenden Entschädigung oder des/der Regionalratsabgeordneten, der/die bereits Anrecht auf die später auszunehmende Entschädigung hatte, steht die Entschädigung nach Vorlage eines entsprechenden – bei sonstigem Verlust des Anrechts – spätestens innerhalb von 12 Monaten ab dem Sterbedatum zu stellenden Antrags folgenden Hinterbliebenen zu, wobei das Anrecht ab dem ersten Tag des auf das Ableben folgenden Monats besteht:

²⁵ Artikel eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

²⁶ Artikel ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. j) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

²⁷ Artikel ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. k) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

- a) dem/der hinterbliebenen Ehegatten/Ehegattin, solange er/sie Witwer/Witwe bleibt und unter der Voraussetzung, dass gegen ihn/sie kein rechtswirksam gewordenes Urteil über Trennung mit Schuldzuerkennung ergangen ist. Es kommt Art. 9 des Staatsgesetzes Nr. 898 vom 1. Dezember 1970 (Regelung der Fälle der Auflösung der Ehe), in geltender Fassung, zur Anwendung. Für den Fall, dass der Anspruch auf die indirekte oder übertragbare später auszuzahlende Entschädigung vom geschiedenen Ehegatten/von der geschiedenen Ehegattin und dem hinterbliebenen Ehegatten/der hinterbliebenen Ehegattin erhoben wird, wird diese oder der Anteil derselben auf Antrag des geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin und unter der Voraussetzung, dass dieser/diese eine Unterhaltszahlung bezieht, auf der Grundlage eines Urteils des Landesgerichtes, das die zustehenden Anteile festlegt, ausbezahlt;
- b) dem eingetragenen Lebenspartner/der eingetragenen Lebenspartnerin gemäß Gesetz Nr. 76 vom 20. Mai 2016 (Regelung der Lebenspartnerschaften zwischen Menschen gleichen Geschlechts und Regelung der Lebensgemeinschaften), in geltender Fassung, solange er/sie keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet oder heiratet und sofern keine Absicht zur Auflösung der Lebenspartnerschaft bekundet worden ist;
- c) den ehelichen oder legitimierten Kindern, den Adoptivkindern, den unehelichen, rechtlich anerkannten Kindern oder den Kindern, deren Abstammungsverhältnis gerichtlich festgestellt wurde, solange sie minderjährig sind;
- d) den unterhaltsberechtigten Kindern des/der verstorbenen Abgeordneten laut Buchst. c), auch wenn sie volljährig sind, sofern sie Schüler oder Studenten sind – in diesem Fall bis zum sechszwanzigsten Lebensjahr – oder für dauerhaft arbeitsunfähig erklärt worden sind.

(2) Das Anrecht auf die indirekte oder übertragbare später auszuzahlende Entschädigung erlischt mit dem Ableben der Personen, die sie nach dem Tod des/der Regionalratsabgeordneten bezogen haben.

(3) Die Bedingungen für die Zuerkennung der indirekten oder übertragbaren später auszuzahlenden Entschädigung müssen zum Zeitpunkt des Ablebens des/der Regionalratsabgeordneten erfüllt sein. Sofern diese nicht mehr erfüllt sind, wird die Entschädigung widerrufen.

(4) Sofern ein Bezieher/eine Bezieherin einer indirekten oder übertragbaren später auszuzahlenden Entschädigung zum Mitglied des europäischen Parlaments, des italienischen Parlaments, des Regionalrats von Trentino-Südtirol oder einer anderen Region gewählt wird, wird die Zahlung der Entschädigung für die gesamte Dauer des Mandates ausgesetzt und nach Beendigung desselben wieder aufgenommen.

(5) Die indirekte oder übertragbare später auszuzahlende Entschädigung gemäß vorliegendem Gesetz unterliegt der alljährlichen und automatischen Aufwertung. Lediglich für die Zwecke der Aufwertung wird die prozentuelle Veränderung für die Berechnung der Angleichung angewandt, die für das Referenzjahr laut dem im Art. 24 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1986, Nr. 41, in geltender Fassung, angeführten Dekret vorgesehen ist, unter Ausschluss jeglichen im Rahmen der Angleichung für das nachfolgende Jahr vorzunehmenden Ausgleichs. Derselbe Prozentsatz wird gemäß dem im Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, in geltender Fassung, festgesetzten Indexierungsmechanismus zuerkannt, wobei die entsprechend ihrer Höhe gestaffelten Klassen der Ruhestandbesoldung und die entsprechenden, in Art. 69 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388, in geltender Fassung, und in den Gesetzen des Staates festgesetzten Aufwertungsprozentsätze berücksichtigt werden.

Art. 14-bis Ausmaß der indirekten oder übertragbaren später auszuzahlenden Entschädigung²⁸

(1) Das Ausmaß der indirekten oder übertragbaren später auszuzahlenden Entschädigung zugunsten der Ehepartner, Kinder oder der anderen Bezugsberechtigten wird auf der Grundlage der später auszuzahlenden Entschädigung, die dem/der Regionalratsabgeordneten zum Todeszeitpunkt ausbezahlt wurde oder zustand, prozentuell wie folgt festgesetzt:

- a) für den hinterbliebenen Ehegatten/die hinterbliebene Ehegattin oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin ohne Kinder, die Anrecht auf die später auszuzahlende Entschädigung hätten: 60 Prozent;
- b) für den hinterbliebenen Ehegatten/die hinterbliebene Ehegattin oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin mit Kindern, die Anrecht auf die später auszuzahlende Entschädigung haben: 60 Prozent; dieser Prozentsatz wird für jedes Kind um 20 Prozent bis zur Erreichung von 100 Prozent erhöht;
- c) für das hinterbliebene, anspruchsberechtigte Kind: 60 Prozent; falls mehrere Kinder vorhanden sind, wird die später auszuzahlende Entschädigung für jedes weitere Kind um 20 Prozent bis zu einem Höchstausmaß von 100 Prozent erhöht und unter den Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Art. 14-ter Bedingungen für die Gewährung der indirekten später auszuzahlenden Entschädigung²⁹

(1) Im Falle des dienstlich bedingten Ablebens des/der Regionalratsabgeordneten steht den Anspruchsberechtigten der Anteil an der später auszuzahlenden Entschädigung auch dann zu, wenn der/die Verstorbene die Voraussetzungen für den Bezug der später auszuzahlenden Entschädigung nicht erfüllt hatte. Die Auszahlung erfolgt ab dem ersten Tag des Folgemonats, nachdem sich der Todesfall ereignet hat. Bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung gelten die Mindestvoraussetzungen für den Bezug der später auszuzahlenden Entschädigung als erfüllt. Tritt das Ableben während des zweiten oder eines nachfolgenden Mandats ein, wird die später auszuzahlende Entschädigung im Verhältnis zu den tatsächlich eingezahlten Beiträgen berechnet.

Art. 14-quater Verbot der Kumulierung mit Bezügen aus Ernennungen oder Aufträgen, die vom Land/von der Region erteilt oder beschlossen worden sind³⁰

(1) Die monatliche später auszuzahlende Entschädigung ist nicht häufbar mit Bezügen aus Ernennungen oder Aufträgen, die von Seiten der Region oder einer der Provinzen Trient und Bozen beschlossen bzw. erteilt werden, sowie aus Wahlämtern oder Regierungsämtern bei örtlichen Körperschaften, deren monatlicher Bruttobetrag 60 Prozent der für die Regionalratsabgeordneten vorgesehenen Bruttoaufwandsentschädigung zuzüglich des Betrags der pauschalen Spesenrückerstattung für die Ausübung des Mandats übersteigt. Der über diese Grenze hinausgehende Betrag wird vom Regionalrat von der monatlichen später auszuzahlenden Entschädigung einbehalten. Damit dieser Einbehalt vorgenommen werden kann, ist jeder/jede Empfänger/Empfängerin von Bezügen angehalten, dem/der Präsidenten/Präsidentin des Regionalrates den Erhalt von Bezügen, welche die in diesem Artikel vorgesehene Grenze übersteigen, innerhalb des Folgemonats nach deren Erhalt mitzuteilen.

²⁸ Artikel eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

²⁹ Artikel eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

³⁰ Artikel eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

Art. 15³¹

Art. 15-bis³² Verbot des Verzichts und der Übertragbarkeit der wirtschaftlichen Behandlung

(1) Ein Verzicht auf die verschiedenen, wie auch immer benannten und im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Formen der wirtschaftlichen Behandlung, auch vorsorgerechtlicher Natur, ist nicht möglich. Die wirtschaftliche Behandlung kann vor ihrem Bezug nicht Gegenstand einer Übertragung an Dritte sein.

(1-bis) Unbeschadet bleibt die Zuweisungsmöglichkeit laut Artikel 2, Absatz 2-bis1., die weder einen Verzicht auf die in diesem Gesetz vorgesehene wirtschaftliche Behandlung noch eine Übertragung an Dritte im Sinne des Absatzes 1 darstellt.³³

Art. 16 Befugnisse des Präsidiums

(1) Das Präsidium des Regionalrates bzw. der Präsident des Regionalrates wenden in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen alle Maßnahmen an, die das Gesetz und die Ordnungsvorschriften der Abgeordnetenversammlung dem Präsidium, dem Kollegium der Quästoren bzw. dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung zuerkennen.

(2) Das Präsidium wird beauftragt, einen Einheitstext zur Koordinierung der geltenden Bestimmungen sowie eine Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz auszuarbeiten. Das Präsidium legt außerdem ab der nächsten Ernennung der Vertreter der Region in der paritätischen Kommission für die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen deren monatliche Bruttoentschädigung fest, die diesen Vertretern jedoch nicht zusteht, sofern sie bereits eine Aufwandsentschädigung als Regionalrats- bzw. Parlamentsabgeordnete oder eine Leibrente bzw. ein vergleichbares, aufgrund institutioneller Aufträge zustehendes Einkommen beziehen. Die diesen Vertretern – falls zustehend – zuerkannte monatliche Bruttoentschädigung und die Außendienstvergütung werden in der vom Landtag der Herkunftsprovinz des ernannten Vertreters bestimmten Höhe festgelegt.

Art. 17 Abschaffung von Bestimmungen

(1) Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbaren Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 26. Februar 1995 betreffend „Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol“, abgeändert durch die Regionalgesetze Nr. 4 vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 vom 30. Juni 2008, Nr. 8 vom 16. November 2009 und Nr. 8 vom 14. Dezember 2011, werden abgeschafft und verlieren ihre Wirkung bei Beendigung der vorher bestehenden Rechtsverhältnisse.

³¹ Artikel aufgehoben durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7

³² Artikel eingefügt durch Art. 11 Abs. 4 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5

³³ Absatz hinzugefügt durch Art. 2 Abs. 2 des RG vom 10. Dezember 2025, Nr. 10